

**Benutzungsgebührensatzung der Obdachlosenunterkünfte  
der Stadt Gotha  
(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – ODUGeBS)  
vom 15.01.2015**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBL. S. 82, 83) sowie der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBL. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBL. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Gotha in der Sitzung vom 26.11.2014 folgende Benutzungsgebührensatzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Gotha (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – ODUGeBS) beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt erhebt für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte im Sinne der Obdachlosenunterkunftsbenutzungsatzung Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind diejenigen Personen, die eine Unterkunft für Obdachlose nutzen (Nutzer).
- (3) Für minderjährige Nutzer sind die Sorgeberechtigten bzw. Eltern oder der Elternteil, mit denen der/die Minderjährige die Unterkunft gemeinsam benutzt, gebührenpflichtig.

**§ 2  
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Art der Unterbringung und der zur Verfügung stehenden m<sup>2</sup> je Platz und Monat. Jeder Nutzer einer Familie bzw. Bedarfsgemeinschaft belegt einen Platz.
- (2) Beträgt die Unterbringung weniger als einen Monat, wird eine anteilige Gebühr pro Tag erhoben. Der Tagessatz beträgt 1/30 des maßgeblichen Monatsbetrages.
- (3) Die Gebührenhöhe wird wie folgt festgesetzt:

1. Wohnung

1.1. Jüdenstraße 15

<b>Kostenart</b>	<b>Gebühr pro Monat</b>
Netto- Kaltmiete	294,42 EUR
Betriebskosten kalt	50,00 EUR
Heizkosten inkl. Warmwasservorbereitung	84,12 EUR
Kaltwasservorauszahlung	15,00 EUR
Haushaltsstrom	30,00 EUR
<b>Gesamtgebühr</b>	<b>473,54 EUR</b>

2. bei mittels öffentlich-rechtlichen Vertrag angemieteten Wohnungen

Die Gebühr entspricht der im Mietvertrag vereinbarten Miete (Kaltmiete einschließlich Betriebs- und Nebenkosten).

### 3. Gebühr für Ausstattung/ Möblierung

Wird der Wohnraum im Ausnahmefall mit Mobiliar ausgestattet, ist zusätzlich zur Benutzungsgebühr eine Gebühr für die Ausstattung in Höhe von 10,00 EUR monatlich pro Unterkunftsplatz zu zahlen.

## **§ 3**

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht (Gebührenschild)**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit dem Tag des Auszugs, das heißt dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten und der den Nutzern überlassenen Gegenstände an die Stadt.

(2) Eine von den Nutzern schuldhaft verursachte Nichtnutzung der Unterkunft entbindet sie nicht von der Gebührenpflicht.

## **§ 4**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Benutzungsgebühren werden mit der Einweisungsverfügung festgesetzt. Sie sind in der Regel als Monatsbetrag zu entrichten und werden zum dritten Werktag eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

(2) Zur Berechnung des Tagessatzes bei Unterbringung von weniger als einem vollen Monat ist der maßgebliche Monatsbetrag durch 30 Tage zu teilen. Der so ermittelte Betrag entspricht den Benutzungsgebühren für einen Tag und ist mit der jeweiligen Anzahl der Unterbringungstage zu multiplizieren. Gebühren für die tageweise Unterbringung werden drei Tage nach der Einweisung fällig.

(3) Beginnt oder endet das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, wird für den angefangenen Monat die Gebühr entsprechend Abs. 2 berechnet. Bei Beginn des Nutzungsverhältnisses wird die anteilige Gebühr drei Tage nach der Einweisung fällig. Bei Beendigung wird die ggf. anteilig zu viel gezahlte Gebühr erstattet.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung trat am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (Ausfertigungsdatum: 15.01.2015, Fundstelle: RHK 01/15)..